

AOK Rheinland/Hamburg, Kasernenstr. 61, 40213 Düsseldorf

Andreas Großmann
Nadine van Kampen
AOK Rheinland/Hamburg
Bereich Leistungen
Abteilung Arzneimittel
Kasernenstraße 61
40213 Düsseldorf
Durchwahl: 0211/8791-57108
0211/8791-57065
E-Mail: andreas.grossmann@rh.aok.de
nadine.vankampen@rh.aok.de

Datum 28.12.2023

**Verordnung und Belieferung von Kontrastmitteln im Sprechstundenbedarf
hier: Übersendung der Vertragspartnerliste ab 01.01.2024
Informationsschreiben vom 27.11.2023**

Sehr geehrte Vertragsärztin, sehr geehrter Vertragsarzt,

mit Infobrief vom 27.11.2023 hatten wir Sie darüber informiert, dass die laufenden Verträge zu Kontrastmitteln zum 31.12.2023 enden. Vertragspartnerliste und teils auch der Infobrief wurden und werden weiterhin von der KV Nordrhein auch via <https://www.kvno.de/praxis/recht-vertraege/vertraege/neuer-bezugsweg-von-kontrastmittel> sowie von der AOK Rheinland/Hamburg via <https://www.aok.de/gp/wirtschaftliche-verordnung/verordnung-von-kontrastmitteln> verfügbar gemacht.

Die Krankenkassen (-verbände) in Nordrhein haben danach im August 2023 erneut ein EU-weites Folgeausschreibungsverfahren durchgeführt. Die Zuschläge für die ab dem 01.01.2024 geltenden neuen Verträge haben im Bereich der KV Nordrhein teilweise andere pharmazeutische Unternehmen, Großhändler oder Lieferanten als bisher erhalten.

Die Liste der Vertragsprodukte, die für alle Verordnungen, die ab dem 01.01.2024 (Verordnungsdatum) ausgestellt werden, gilt, können Sie noch einmal der beigegeführten Anlage entnehmen. Diese Anlage ist gegenüber der Anlage vom 27.11.2023 unverändert.

Hinsichtlich der Vertragsprodukte dieser Anlage, die im Rahmen der EU-weiten Ausschreibung ermittelt wurden, gilt nach wie vor, dass es sich dabei im Sinne des § 73 Abs. 8 SGB V um wirtschaftliche Produkte bzw. Bezugsquellen handelt. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichts bedeutet dies jedoch nicht, dass andere Produkte als die Vertragsprodukte von der Versorgung oder der Vergütung durch die Krankenkassen in Nordrhein ausgeschlossen wären (keine Exklusivität). Die Wirtschaftlichkeit anderer als der Vertragsprodukte ist vielmehr – wie auch sonst – eine Frage des Einzelfalls.

Unberührt bleibt daher – auch nach Auffassung des Bundessozialgerichts – die Möglichkeit von Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Verordnungen von Kontrastmitteln im Sprechstundenbedarf. Anträge der Kassen auf Einzelfallprüfung sind nach der geltenden Prüfvereinbarung voraussetzungslos möglich. Wir weisen daher noch einmal darauf hin, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot auch bei der Verordnung und Beschaffung von Kontrastmitteln weiterhin uneingeschränkt zu beachten ist und dass wir uns im Einzelfall vorbehalten, dies im Rahmen von Wirtschaftlichkeits-Prüfverfahren überprüfen zu lassen.

Mit den vorstehenden Absätzen wird die nachfolgende Aussage aus unserem Schreiben vom 27.11.2023

„Um die Wirtschaftlichkeit der Verordnung sicherzustellen zu können, muss die Bestellung bzw. der Bezug der Vertragsprodukte für den Sprechstundenbedarf ab dem 01.01.2024 direkt beim für die jeweilige Gruppe/Fachlos ausgewiesenen Lieferanten vorgenommen werden.

Für radiologisch tätige Ärzte besteht im Bereich der KV Nordrhein auf Basis der aktuellen Sprechstundenbedarfsvereinbarung grundsätzlich die Verpflichtung bei der Verordnung und Bestellung von Kontrastmitteln den wirtschaftlichen Bezugsweg durch Auswahl des Ausschreibungsgewinners und Lieferanten aus der jeweiligen Gruppe zu beachten. Bei einer vom Vertragsprodukt abweichenden Verordnung und/oder Abweichung vom Bezugsweg ist eine Begründung auf dem Verordnungsblatt und ggf. eine Dokumentation der getroffenen medizinischen Entscheidung unbedingt erforderlich.“

mit sofortiger Wirkung korrigiert und ersetzt; bitte betrachten Sie diese (kursiv gesetzte) Aussage aus unserem Schreiben vom 27.11.2023 hiermit als gegenstandslos.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und stehen Ihnen für Rückfragen unter den oben angegebenen Kontaktdaten selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die gesetzlichen Krankenkassen in Nordrhein

Anlage